

**Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR**  
Anstalt öffentlichen Rechts

**Vorlage NR. VR 278**

<b>Der Vorstand</b>	<b>Zur Vorberatung an</b>	<b>Zur Beschlussfassung an</b>
TBL/663.1-mtk		Verwaltungsrat
<b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b>		
21.03.2013	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<b>Datum</b>	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

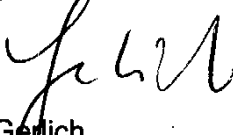
**Betrifft**

Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR zur Festlegung abweichender Fristen bei Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen

**Aufhebung des Satzungsbeschlusses**

**Beschlussentwurf**

Der Beschluss über die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR zur Festlegung abweichender Fristen bei Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen im Stadtgebiet von Leverkusen (Vorlage VR 217, beschlossen im Verwaltungsrat am 15.11.2011) wird aufgehoben.

  
Gerlich  
(Vorstand)

**38. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 23.04.2013**

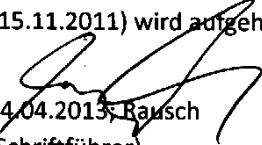
Aufhebung des Beschlusses vom 15.11.2011 zu Vorlage VR 217

„Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR zur Festlegung abweichender Fristen bei Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen“

Vorlage VR 278

Der Beschluss über die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR zur Festlegung abweichender Fristen bei Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen im Stadtgebiet von Leverkusen (Vorlage VR 217, beschlossen im Verwaltungsrat am 15.11.2011) wird aufgehoben.

einstimmig

  
24.04.2013, Rausch  
(Schriftführer)

## **Begründung**

Am 27.02.2013 hat der Landtag NRW die Aufhebung des bisherigen § 61 a Landeswassergesetz NRW beschlossen. Diese Regelung stellte die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer gemeindlichen Satzung über die Pflicht zur Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen dar.

Gleichzeitig mit der Aufhebung vorgenannter Regelung wurde ein Beschluss gefasst, der die Landesregierung zur Aufstellung einer entsprechenden Rechtsverordnung mit folgendem Inhalt ermächtigt:

- Als Anforderungen gelten die bundesweit allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Bestehende Leitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) müssen bis 31.12.2015 (Baujahr vor 1965 (häusliches Abwasser) bzw. 1990 (gewerbliches Abwasser)) geprüft werden, alle anderen Leitungen innerhalb der WSG müssen bis 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen nur Leitungen für gewerbliches Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, bis 31.12.2020 geprüft werden.
- Für alle anderen Leitungen außerhalb von WSG wird keine Frist festgelegt.
- Die Städte und Gemeinden sollen zur Funktionsprüfung unterrichten und beraten und unter bestimmten Voraussetzungen Fristen festlegen und sich die Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können.

Nach Beratungen in der 26. Sitzung am 20.09.2011 sowie in der 27. Sitzung am 15.11.2011 wurde der Beschluss zum Erlass einer „Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR zur Festlegung abweichender Fristen bei Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen“ am 15.11.2011 im Verwaltungsrat der TBL gefasst.

Da sich kurze Zeit später eine Änderung der zu Grunde liegenden Landesgesetzgebung abzeichnete, wurde die Satzung nach dem Beschluss nicht öffentlich bekannt gemacht und trat daher nicht in Kraft.

Vor dem Hintergrund der o. g. Punkte ist die beschlossene Fristensatzung für Leverkusen überholt und nicht mehr umsetzbar.

Der entsprechende Beschluss zum Erlass der „Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR zur Festlegung abweichender Fristen bei Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen im Stadtgebiet von Leverkusen“ soll daher aufgehoben werden.